



NEUDRUCK

Hauptausschuss

30. Sitzung (öffentlich)

5. September 2024

Düsseldorf – Haus des Landtags

10:03 Uhr bis 11:12 Uhr

11:22 Uhr bis 11:56 Uhr

Vorsitz: Klaus Vossemer (CDU)

Protokoll: Eva-Maria Bartylla, Anna-Lia Ohler

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

- 1 Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens und des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen** **5**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 18/9130
Drucksache 18/9710

Vorlage 18/2676
Vorlage 18/2846

– Anhörung von Sachverständigen (*s. Anlage 1*)

2 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen 22

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/9155

– keine Wortbeiträge

Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer Anhörung.

3 Vermittlung demokratischer Werte und Strukturen zukunftsfest stärken 23

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 18/8433

Ausschussprotokoll 18/634 (Anhörung am 02.07.2024)

– Wortbeiträge

Der Ausschuss stimmt dem Antrag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und FDP zu.

4 Spieler- und Jugendschutz stärken, Spielsucht bekämpfen: Die Landesregierung muss sich für eine Novellierung des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) einsetzen! 25

Antrag
der Fraktion der AfD
Drucksache 18/7210

Ausschussprotokoll 18/568 (Anhörung am 02.05.2024)

– Wortbeiträge

Der Ausschuss lehnt den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimme der Fraktion der AfD ab.

**5 Gesetz über die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen
Polizeibeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen 27**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 18/9606

– keine Wortbeiträge

Der Ausschuss kommt überein, sich vorbehaltlich des Beschlusses einer Anhörung im federführenden Innenausschuss pflichtig an dieser Anhörung zu beteiligen.

6 Hass- und Gewaltdelikte gegen Angehörige von Religionsgemeinschaften (Bericht beantragt von der Fraktion der SPD [s. Anlage 2]) 28

Bericht
der Landesregierung
Vorlage 18/2903

– Wortbeiträge

7 Dialogprozess zu den stillen Feiertagen (Bericht beantragt von der Fraktion der FDP [s. Anlage 3]) 29

Bericht
der Landesregierung
Vorlage 18/2904

– Wortbeiträge

8 Verschiedenes 32

a) Hinweis auf die Vorlagen 18/2834 und 18/2791 32

b) Aufhebung des Bedarfssitzungstermins 7. November 2024 Fehler!
Textmarke nicht definiert.

Der Ausschuss kommt überein, den Bedarfstermin 7. November 2024 aufzuheben.

1 **Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens und des Staatsgesetzes betreffend die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen**

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 18/9130
Drucksache 18/9710

Vorlage 18/2676
Vorlage 18/2846

– Anhörung von Sachverständigen (s. *Anlage 1*)

Vorsitzender Klaus Vossemer: Ich weise eingangs darauf hin, dass der Sachverständige Herr Professor Dr. Ogorek leider nicht an der heutigen Anhörung nicht teilnehmen kann.

Im Hauptausschuss ist es guter Brauch, direkt mit Fragen an die Sachverständigen einzusteigen. Auf Eingangsstatements verzichten wir in diesem Ausschuss grundsätzlich. Die Sachverständigen haben darüber hinaus die Möglichkeit, besonders wichtige Aspekte im Rahmen ihrer Antworten einzubringen.

Sven Wolf (SPD): Herr Professor Ogorek hat im Vorfeld ein sehr umfassendes Gutachten vorgelegt, welches wir intensiv gelesen haben. Wir hatten die Möglichkeit, mit ihm darüber zu diskutieren, sodass ein Teil dieser verfassungsrechtlich nicht ganz einfachen Fragen schon gesichtet werden konnte.

Dazu gab es weitere Fragen des geschätzten Kollegen Wedel, die von der Staatskanzlei beantwortet worden sind, sodass wir eine weitere Grundlage für die Beratung haben. Das hilft uns, uns diesem rechtlich relativ komplexen Thema zu nähern.

Ich möchte in Erinnerung rufen, warum diese Anhörung aus Sicht der SPD-Fraktion notwendig ist. Dabei handelt es sich weniger um eine rechtliche Frage, sondern es spielt momentan innerhalb der Kirche eine Rolle. Sie sehen: Es sind heute sehr viele Zuhörerinnen und Zuhörer anwesend. Ich vermute, viele von ihnen sind sehr engagiert in ihrer Kirche. Ich finde es gut, wenn Sie zu uns kommen und sich innerhalb ihrer Kirche engagieren. Davon lebt die katholische, aber auch meine, die evangelische Kirche.

Doch es gab auch Kritikpunkte an dem erarbeiteten Vorschlag innerhalb der katholischen Kirche. Ich danke insbesondere dem Katholischen Büro, das dies im Zuge der Diskussionen immer gut mit uns kommuniziert hat. Der Landtag kann an den Inhalten verfassungsrechtlich wahrscheinlich nicht viel ändern, weil das, wie ich es verstanden habe, nicht unsere Zuständigkeit ist, doch wir können es wahrnehmen, respektieren und Raum dafür geben, diese Fragen zu bedenken. Ich will das Stichwort „Vertrauensverlust“ nennen und verweise dazu insbesondere auf das Bistum Köln. Dort besteht eine Kluft zwischen demjenigen, der das Bistum leitet, und den Gläubigen.

Uns wurden viele, auch ausführliche Fragen und Stellungnahmen zugesandt, wofür wir uns bedanken. Darin ging es insbesondere darum, ob es einer weiteren Mitwirkungsvereinbarung bedarf. Diese Frage möchte ich an alle Sachverständigen richten. Können Sie insbesondere erläutern, welche Rechtsnatur eine solche Mitwirkungsvereinbarung hätte?

Dann hat die Staatskanzlei mitgeteilt, der Prüfungsmaßstab für die weitere Durchsicht von Verordnungen, die im Zuge der Bereinigung preußischen Rechts notwendig ist, sei möglicherweise etwas schwierig. Was könnte ein solcher Prüfungsmaßstab sein?

Ein besonders zentraler Aspekt ist, dass das Preußische Vermögensverwaltungsgesetz im Widerspruch zu der Rechtsnatur des Grundgesetzes und dessen staatskirchenrechtlicher Grundidee steht. So habe ich es zumindest gelesen. Können Sie uns diesbezüglich etwas zu der Trennung von Staat und Kirche mitgeben?

Herzlichen Dank an alle Sachverständigen seitens der SPD-Fraktion.

Dirk Wedel (FDP): Auch ich bedanke mich herzlich für die eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen und vor allen Dingen dafür, dass Sie uns heute für Fragen zur Verfügung stehen. Ich möchte meine Fragen insbesondere an Herrn Professor Wißmann richten. Sie beziehen sich vor allem auf den Fragenkatalog, den ich an die Staatskanzlei gerichtet habe und der mit Vorlage 18/2676 sowie dem Nachbericht Vorlage 18/2846 beantwortet worden ist.

Zunächst möchte ich auf die Norm des § 4 Nr. 6 des Gesetzes zur Bereinigung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts eingehen. Die Landesregierung hat sich in dem Nachbericht – also in Vorlage 18/2846 – dahin gehend positioniert, dass eine Aufhebung des § 4 Nr. 6 des Bereinigungsgesetzes aus ihrer Sicht unschädlich sei. Meine Frage stellt sich vor dem Hintergrund, dass die Geltung der Kirchenverträge auch über Artikel 23 Abs. 1 der Landesverfassung angeordnet ist. Wäre es nicht vorzugswürdig, § 4 Nr. 6 des Rechtsbereinigungsgesetzes im gleichen Zuge aufzuheben?

Der zweite Fragenkomplex bezieht sich auf die Mitwirkungsvereinbarung, welche der Kollege bereits angesprochen hat. Die bisherige Vereinbarung über die staatliche Mitwirkung bei der Bildung und Veränderung katholischer Kirchengemeinden vom 8. Oktober 1960 ist ausweislich der Bekanntmachung vom 21. November 1960 (GV. NW. S. 426) in Kraft getreten, ohne dass hierzu die Zustimmung des Landtags mittels eines Landesgesetzes eingeholt worden wäre. Die Landesregierung folgert nun daraus, dass auch die Fortschreibung der Vereinbarung nicht der Zustimmung des Landtags in Form eines Landesgesetzes bedarf, da es sich aus diesem Grund nicht um einen Kirchenvertrag im Sinne des Art. 23 Abs. 2 der Landesverfassung handele. Entsprechende Verpflichtungen für die Evangelischen Landeskirchen sind aber beispielsweise in dem Art. 23 der Landesverfassung unterfallenden Vertrag des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen geregelt. Das wird beispielsweise in Drucksache 18/9130, Seite 6, erwähnt.

Daraus resultieren für mich folgende Fragen.

Ist die Landesregierung frei darin, hinsichtlich der Form einer entsprechenden Vereinbarung zu wählen, ob diese über einen Beschluss als Landesgesetz den Restriktionen

des Art. 23 Abs. 2 der Landesverfassung unterfallen soll, oder folgt die Rechtsform der Vereinbarung daraus, ob es sich materiellrechtlich um einen Kirchenvertrag handelt oder nicht, weil es sich beispielsweise – um die Differenzierung von Ennuschat in Löwer/Tettinger, Kommentar zur Landesverfassung, aufzunehmen – um eine wesentliche oder auch untergeordnete Regelung handelt?

Zweitens. Würden Sie die Regelung – also das, was mit der Mitwirkungsvereinbarung beabsichtigt ist – als wesentlich betrachten und damit als Kirchenvertrag einordnen, oder ist es nur eine untergeordnete Regelung?

Drittens. Würden nicht Paritätsgesichtspunkte im Hinblick darauf, dass es bei der evangelischen Kirche in einem Kirchenvertrag geregelt ist, für eine einheitliche Handhabung desselben Sachverhalts sprechen bzw. das erforderlich machen?

Daniel Hagemeier (CDU): Auch im Namen der CDU-Fraktion herzlichen Dank an die Sachverständigen für Ihre Stellungnahmen.

Die erste Frage richtet sich an Herrn Professor Burkhard Kämper vom Katholischen Büro. Sie beschreiben, dass in vielen Diözesen bereits ein Ablöseprozess von den Regelungen des VVG stattgefunden hat. Sie schildern weiter, dass es auch für die Diözesen im Land NRW bereits einen Musterentwurf gibt. Können Sie skizzieren, worin Sie die Vorteile sehen und weshalb Sie eine Neuregelung für notwendig halten?

Die zweite Frage richtet sich an Herrn Professor Kämper sowie an Herrn Oberkirchenrat Martin Engels vom Evangelischen Büro NRW. Professor Ogorek hat in seinem ersten Gutachten die Unvereinbarkeit der Vorschriften mit der Verfassung angeführt, in diesem Zusammenhang mit Blick auf das kirchliche Selbstbestimmungsrecht. Können Sie darlegen, inwieweit Sie dieses Ergebnis stützen und ob Sie eine andere Auslegung oder Interpretation für möglich halten?

Sven Werner Tritschler (AfD): Dem Dank an die Sachverständigen schließen wir uns an.

Meine erste Frage richtet sich an alle Sachverständigen: Welche Übergangsregelungen befinden Sie für notwendig, damit ein reibungsloser Übergang zwischen der bestehenden Rechtslage und den geplanten Änderungen gewährleistet ist?

Zweitens. Wir beschreiten in NRW kein völliges Neuland. Andere Bundesländer haben das in ähnlicher Form schon vollzogen. Welche Regelungen oder Modelle aus anderen Bundesländern halten Sie für besonders empfehlenswert? Wo kann man sich etwas anschauen?

Benjamin Rauer (GRÜNE): Auch von uns ein großer Dank an die Sachverständigen. Ich lasse mich als Nichtjurist nicht auf die verfassungsrechtliche Frage ein, es ist im Vorfeld aber eigentlich klar benannt worden, und auch in Ihren Stellungnahmen ist es relativ klar herübergekommen.

Ich möchte mich, auch aufgrund der Anzahl der Gäste, ebenfalls auf die Vorgänge innerhalb der katholischen Kirche beziehen – Kollege Wolf hat es bereits angesprochen.

Mir wäre zusätzlich zu seiner Frage wichtig zu wissen, welche Gespräche es aktuell gibt. Wir sehen, dass Gesprächsbedarf besteht, und haben in den letzten Monaten immer wieder auch selbst Gespräche dazu geführt.

Vorsitzender Klaus Vossemer: Damit sind wir am Ende der ersten Fragerunde. Ich bitte um die Antworten der Sachverständigen.

Martin Engels (Evangelisches Büro NRW): Vielen Dank für diese Anhörung. – Das Gesetz aus dem Jahr 1924 greift in das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen ein. Wir haben in den drei evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen bereits seit geraumer Zeit durch Synoden, die die Vermögensverwaltung regeln, eigene Satzungen und Verfahrensregelungen geschaffen. Von daher ist die Relevanz dieses Gesetzes für uns recht gering.

Dr. Hedda Weber (Evangelisches Büro NRW): Das kann ich bekräftigen. Das Grundgesetz gibt den Religionsgemeinschaften das Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln. Darunter fällt auch die Vermögensverwaltung. Wir machen von diesem Recht schon lange Gebrauch. Auch eine Mitwirkungsvereinbarung sehe ich nicht. Entsprechende Prüfrechte gibt es bei uns noch über den Preußenvertrag.

Dr. Antonius Hamers (Katholisches Büro NRW): Zunächst vielen Dank, dass wir die Gelegenheit haben, unsere Beweggründe und die Hintergründe für den Ablöseprozess sowie das kirchliche Gesetz darzulegen.

Für uns ist das Ganze – das wurde gerade schon gesagt – ein Ausfluss unseres Selbstbestimmungsrechtes, das uns nach Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung zusteht. Gerade die Vermögensverwaltung ist ein Bereich, der genau dort hineinfällt. Wir gehen damit einen Weg – auch das wurde gesagt –, den andere Bundesländer und Bistümer schon lange gegangen sind. Wir haben selbstverständlich mit dem bisherigen Gesetz und vor allem mit der Grundkonzeption, dass wir demokratisch gewählte Kirchenvorstände haben, die Vertretungs- und Beschließungsorgane in unseren Kirchengemeinden sind, sehr gute Erfahrungen gemacht.

Deshalb knüpfen wir genau daran an. Es wurde ausdrücklich nach den inhaltlichen Aspekten gefragt. Dazu werden Herr Professor Kämper oder Herr Baumann-Gretza, der Justiziar des Erzbistums Paderborn, gleich noch etwas sagen.

Wir haben bewusst – dieser Prozess zieht sich bekanntlich schon über eine ganze Zeit – einen sehr breiten Partizipations- und Informationsprozess angelegt, der von Anbeginn über die Kommunikationsabteilungen der fünf Bistümer begleitet worden ist. Wir haben nichts im Verborgenen getan, sondern es war alles von vornherein offenbar. Wir haben bewusst sehr viele Rückmeldungen aus verschiedensten Bistümern bekommen und diese wiederum in den Gesetzen berücksichtigt. Das zu der Frage des Prozederes und des Prozesses.

Die fortgeschriebene Vereinbarung – Sie haben „Mitwirkungsvereinbarung“ gesagt, wir nennen es „Vereinbarung“ – aus den 60er-Jahren, die wir jetzt entsprechend ergänzen

wollen, tritt bei uns neben das Preußenkonkordat. Das Preußenkonkordat ist der grundlegende Vertrag, der auch in der Landesverfassung erwähnt wird – es wurde darauf hingewiesen. Er ist als völkerrechtlicher Vertrag in Gesetzesform gegossen bzw. umgesetzt worden, was nach wie vor in Nordrhein-Westfalen gilt.

Der soeben erwähnte evangelische Kirchenvertrag ist das Pendant zum Preußenkonkordat und nicht zu dieser Vereinbarung. Diese Vereinbarung der Bischöfe aus den 60er-Jahren mit der Landesregierung nimmt eine Ergänzung zum Preußenkonkordat in der Form vor, dass es hierbei einzig und allein um die Kirchengemeinden geht. Deswegen ist diese Vereinbarung – anders als das Preußenkonkordat und auch anders als der Vertrag mit der evangelischen Kirche – nicht in Gesetzeskraft umgesetzt worden.

Bei dem Preußenkonkordat kommt hinzu, dass es ein völkerrechtlicher Vertrag ist, der in Gesetzesform umgesetzt werden musste. Das ist bei der Vereinbarung nicht der Fall. Nicht der Heilige Stuhl schließt diese Vereinbarungen, sondern die Bischöfe schließen sie. Damit hat diese Vereinbarung – ich sage ganz bewusst „Vereinbarung“ – nicht die Wesentlichkeit und nicht die Qualität, dass sie in einem Gesetz umgesetzt werden müsste. Deswegen muss der Landtag aus unserer Sicht nicht damit befasst werden. Ich bin aber sehr gespannt, was Professor Wißmann dazu sagt.

Prof. Dr. Burkhard Kämper (Katholisches Büro NRW): Ich möchte es etwas strukturieren und auf mehrere Fragen zugleich antworten. Es ging sowohl bei Herrn Wolf als auch bei Herrn Wedel um die Frage des Rechtscharakters sowie der Zustimmungspflichtigkeit der Vereinbarung. „Mitwirkungsvereinbarung“ hat Herr Wolf sie vermutlich deshalb genannt, weil in der Überschrift die Mitwirkung des Landes bei der Umgestaltung von Kirchengemeinden aufgeführt ist. Herr Baumann-Gretza kann das bei Bedarf präzisieren.

Wir haben zwei grundsätzliche Motive, warum es einer Fortschreibung dieser Vereinbarung bedarf.

Zum einen haben wir in der Praxis festgestellt, dass ein struktureller Veränderungsbedarf nicht nur bei unseren Kirchengemeinden – das ist hinlänglich bekannt –, sondern auch bei den Gemeindeverbänden besteht. Letztere sind ebenfalls Körperschaften öffentlichen Rechts, die in den Bistümern aus den Kirchengemeinden gebildet werden und überpfarrliche Aufgaben wahrnehmen. In der Form, in der die pastoralen Umstrukturierungsprozesse vor allem die Fusion von Kirchengemeinden erforderlich machen, bestehen auch Notwendigkeiten hinsichtlich der Veränderung und Bildung der Gemeindeverbände. Wir hielten es in Analogie zu den bisher bestehenden Regelungen für die Kirchengemeinden für sinnvoll, den Anwendungsbereich dieser Vereinbarung auf den Bereich der Gemeindeverbände auszudehnen.

Es gibt einen zweiten, erheblichen Grund, aus dem wir den Bedarf der Fortschreibung dieser Vereinbarung gesehen haben. Mit dem neu vorgesehenen § 11 – es ist mehrere Male darauf hingewiesen worden; die Vereinbarung liegt im Entwurf vor – wird vor allem einem Bedürfnis aus der Praxis entsprochen. Wir erfinden mit diesem § 11 nichts Neues, sondern wir haben uns an Regelungen angelehnt, die es in vertraglichen Vereinba-

rungen anderer Bundesländer – namentlich in Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Hessen – teilweise bereits gibt.

Es geht bei § 11 konkret um die Einwirkungsmöglichkeit des Landes, und zwar in dem Fall – es ist vollkommen hypothetisch, kann aber zumindest auf dem Papier nicht ausgeschlossen werden –, dass in einem der Bistümer de lege ferenda daran gedacht würde, die bisherigen, von Herrn Dr. Hamers soeben beschriebenen, demokratisch legitimierten Strukturen der Organe in den Kirchengemeinden in Richtung einer CIC-konformen Regelung zu ersetzen, was bedeutet, dass allein der Pfarrer der Vorsitzende des Kirchenvorstands und damit verantwortlich für die Vermögensverwaltung und die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinde wäre.

Es spricht absolut nichts dafür, dass dies geschieht. Keiner unserer Bischöfe hat auch nur ansatzweise diese Absicht, ganz im Gegenteil. Alle fünf Bischöfe haben uns beauftragt, diesbezüglich einen Sicherungsmechanismus zu regeln. Das haben wir mit dem neuen § 11 in der Vereinbarung vorgesehen. In dem Fall, dass Veränderungen bei der Zusammensetzung dieser Gremien in Bezug auf die Vermögensverwaltung und rechtliche Vertretung angedacht werden, soll dies dem Land angezeigt werden müssen und eine Interventionsmöglichkeit des Landes geben, die wiederum von den Kirchen berücksichtigt werden müsste.

Das ist, wie gesagt, eine reine Vorsichtsmaßnahme, eine reine Hypothese. Wir haben uns an die Regelungen, die es in Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Hessen bereits lange gibt, angelehnt und demnach nichts Neues erfunden.

Vor dem Hintergrund, dass es hierbei mitnichten um eine Angelegenheit geht, die vom Bundesverfassungsgericht in seiner Wesentlichkeitstheorie entwickelt worden ist – da geht es um Grundrechtseingriffe, um hohe Haushaltsrelevanz, um fiskalische Folgen für den Staat; all das ist hier nicht gegeben, es gibt keinerlei Grundrechtseingriffe und auch keine finanziellen Folgen für den Staat –, sind wir der Auffassung, dass das im Sinne des Bundesverfassungsgerichts keine wesentliche Vertragsmaterie ist, die einer Zustimmung des Landtags bedürfte.

Unter Paritätsgesichtspunkten – diese Frage ist von Herrn Wedel gestellt worden – sehen wir aus den Gründen, die Herr Dr. Hamers bereits beschrieben hat, keine Notwendigkeit, zu einem anderen Ergebnis zu kommen.

Ich komme zu den Fragen von Herrn Hagemeyer. Er hat nach der Notwendigkeit einer Neuregelung sowie nach der möglichen Verfassungswidrigkeit des Vermögensverwaltungsgesetzes gefragt. Hierzu kann ich mich kurzfassen und bitte den Kollegen Baumann-Gretza, daran anzuschließen.

Die Notwendigkeit der Neuregelung ergibt sich daraus – das hat Frau Dr. Weber schon mit Blick auf die evangelischen Regelungen gesagt –, dass die Vermögensverwaltung eine Angelegenheit ist, die nach dem Regime von Art. 137 Abs. 3 der Weimarer Reichsverfassung, der über Art. 140 Grundgesetz Bestandteil des Grundgesetzes geworden ist, in die Selbstverwaltungsgarantie der Kirchen fällt.

Wir haben hier einen, verfassungswidriger Zustand, der keiner weiteren Diskussion bedarf, weil es in der Literatur eigentlich als vollkommen klar gilt. Es wird von keiner

Seite bestritten, nicht einmal von Menschen, die uns kritischer gegenüberstehen. Von daher könnte man uns, Herr Hagemeier, allenfalls fragen: Warum machen Sie das erst jetzt? Uns diese Frage zu stellen, ist aus meiner Sicht berechtigt. Auch wir haben uns diese Frage in der Runde der Justiziarinnen und Justiziere der Bistümer sehr oft gestellt, ohne eine Antwort darauf zu haben. Doch das ist eine Frage an unsere Vorgängerinnen und Vorgänger, die wir letztlich nicht beantworten können.

Es wäre vermutlich schlaue gewesen, auch mit Blick auf andere Bundesländer. Wir haben in unserer Stellungnahme mit Fundstellen die Bundesländer und die Diözesen außerhalb von NRW aufgeführt, in denen ein vergleichbarer Ablöseprozess stattgefunden hat. Dort konnte es zu einer Zeit erfolgen, in der es unter dem Radar der öffentlichen Wahrnehmung blieb. Es unser Schicksal und Pech, dass wir uns in einer Gemengelage befinden, in der sich das Interesse aus Gründen, die mit diesem Gesetzgebungsverfahren überhaupt nichts zu tun haben, auf uns richtet. Deshalb besteht dieses große Interesse daran. In der Sache machen wir etwas, was in anderen Bundesländern längst passiert ist, um die Lücke zu schließen, die auf der Landkarte im Bereich der Vermögensverwaltung der katholischen Kirche noch besteht. Dass dieses Gesetz verfassungswidrig ist, ist, glaube ich, klar.

Bezüglich der Frage, ob eine Übergangsregelung erforderlich ist, verweise ich an Herrn Baumann-Gretza.

Marcus Baumann-Gretza (Katholisches Büro NRW): Als jemand, der aus der Praxis der Diözesen kommt und von Anfang an als Teil der Projektleitung in dieses Gesetzgebungsvorhaben der Kirchen einbezogen war, möchte ich zu den Hintergründen und der Motivation ausführen. Was die Fragen zum Mitwirkungsgesetz etc. betrifft, kann ich mich meinem Vorredner uneingeschränkt anschließen.

Was ist Ausgangspunkt der Überlegungen bei den Diözesen gewesen? Wir leben seit 100 Jahren gut mit dem Gesetz von 1924, und man hätte es auch dabei belassen können. Warum kam die Initiative dazu?

Die Initiative resultiert aus vermehrten Klagen aus den Gemeinden, aus der Fläche. Gerade in der heutigen Zeit sind kirchliche Strukturen und kirchliches Leben in vielfältiger Weise Veränderungen unterworfen, die wir in den letzten 100 Jahren in dieser Form nicht gekannt haben, sodass die Regeln über die Vermögensverwaltung hinsichtlich der Flexibilität schlicht und einfach nicht mehr passgerecht für diese heutige Zeit und ihre Herausforderungen sind.

Es ist mehrfach deutlich an uns als Diözesen herangetragen worden: Kümmert euch bitte darum, dass die Regeln zur Vermögensverwaltung mehr Flexibilität atmen, beispielsweise bezüglich des aktiven und passiven Wahlrechts, bezüglich der Größe der Kirchenvorstände, bis hin zu Kleinigkeiten wie Sitzungsmodalitäten etc. – Wenn man das angeht – und zwar einheitlich; das war sehr schnell Konsens unter den Diözesen in NRW –, dann stellt sich sehr schnell auch die Frage, ob man einen verfassungswidrigen Zustand, den wir aus den bereits beschriebenen Sachverhalten und Argumenten herleiten, weiter fortschreiben möchte. Soll das einfach prolongiert werden, oder gehen wir an die Sache so heran, wie andere Bundesländer und Diözesen es gehandhabt

haben und seit vielen Jahrzehnten erfolgreich praktizieren, indem sie die Regelung durch kircheneigene Gesetze abgelöst haben? Das bietet nebenbei den Vorteil erhöhter Flexibilität.

Auf die Einzelheiten – Sie haben es in der Stellungnahme des Katholischen Büros gelesen – möchte ich hier nicht eingehen. Ich wollte einfach einen Blick aus der Praxis darauf werfen.

Die Regelungen werden erwartet. Wir befinden uns in einem Prozess, der nun in das insgesamt achte Jahr geht und vielen Schleifen unterzogen war. Der Prozess war von Anfang an partizipativ und transparent angelegt; das möchte ich unterstreichen. Die Diözesen haben auf ihren Internetseiten nie einen Hehl aus dem Stand der Diskussionen und der Gesetzgebungsentwürfe oder der Motivationen dafür gemacht. Es hat eine Fülle von Rückmeldungen in diesem Verfahren gegeben – aus der Fläche, aus der Praxis –, die wir selbstverständlich nicht alle gleichermaßen berücksichtigen konnten. Das versteht sich von selbst; Sie kennen dieses Geschäft mit den Landesgesetzen.

Wir sind der Meinung, dass wir diesen Prozess wirklich breit angelegt haben und hiermit eine gute Lösung unterbreiten können, mit der wir die Kirchenvermögensverwaltung in der Zukunft gut, sicher und flexibel aufstellen können.

Prof. Dr. Hinnerk Wißmann (Universität Münster): Man kann sicherlich schon jetzt sagen: Der Landtag bewährt sich mit der heutigen Anhörung als Forum für wichtige Fragen. Das ist die erste gute Nachricht: Es handelt sich hierbei noch um eine wichtige Frage. Das ist nicht selbstverständlich, wenn man sich klarmacht, in welcher existenziellen Bewährungsprobe die beiden großen Kirchen in Deutschland seit etlichen Jahren stehen. Dass der religionsfreundliche Staat ihnen zur Seite stehen will, auch durch Gesetzesvorhaben wie diesen, ist nach wie vor gut und richtig.

Vor diesem Hintergrund ist aber auch dieses Gesetzesvorhaben einzuordnen. Deshalb möchte ich vorab sagen – ich habe anders als Herr Ogorek keine Stellungnahme geschrieben –: Es handelt sich hierbei nicht um eine akademische Übung, die man im Vorübergehen erledigen kann, um dieses „merkwürdige alte Recht“ abzuschaffen. Offensichtlich ist die Diskussion über diese Fragen bis in die Kirchen und die Politik hinein als sehr ernst eingeordnet worden. Ich meine, das ist richtig. Das gewählte Vorgehen und die Wirkung sind daher genau zu betrachten. Man kann das nicht – wie es vielleicht im juristischen Seminar Usus wäre – als blanke Selbstverständlichkeit einordnen.

Ich will versuchen, es zu skizzieren. Verfassungsrechtlich ist nach dem materiellen Maßstab das, was kirchlicherseits im Entwurfsstadium geplant ist, Ausdruck des Selbstbestimmungsrechts. Das geht den Staat erst einmal nichts an. Die Trennung von Staat und Kirche ist seit über 100 Jahren geltendes Verfassungsrecht, ebenso das Selbstbestimmungs- bzw. Selbstverwaltungsrecht der Religionsgemeinschaften. Erste kleine Fußnote: Diese Bestimmung der Selbstverwaltung galt genau so bereits, als dieses preußische Gesetz erlassen wurde. Insofern haben Staat und Kirche in einer durchaus merkwürdigen Entwicklungsgeschichte immer wieder aufeinander Bezug genommen.

Was Kollege Ogorek dazu geschrieben hat, kann ich gegenzeichnen: Der Korridor, von dem wir hier sprechen, ist aus verfassungsrechtlicher Sicht – der Staat behandelt

alle Religionsgemeinschaften erst einmal gleich – ganz sicher ordnungsgemäße Ausübung von Selbstverwaltungsrechten. Außerhalb der Amtskirchen würden wir anderen Religionsgemeinschaften natürlich auch zugestehen, dass sie in dieser geordneten Weise ihre Selbstverwaltung ausüben.

Trotzdem möchte ich gern versuchen, nachzuzeichnen, wofür diese Gesetze, die uns heute etwas merkwürdig erscheinen, standen, und mich der Frage widmen, wie der Wegfall dann wirkt. Die Verbindung von Staat und Kirchen findet in diesen Gesetzen ebenfalls Ausdruck, weil es sozusagen um das gemeinsame Volk geht, das auf beiden Seiten des Tisches sitzt. Auch hat der Staat für Kirchenangelegenheiten Verantwortung und die Kirche für öffentliche Angelegenheiten. Das sehen wir in Caritas und Diakonie noch bis heute als weitgehend selbstverständlich an.

Die merkwürdigen Genehmigungen, die im preußischen Recht noch stehen, könnte man abstrakt als eine Form von Auffangverantwortung begreifen. die bis in die heutigen Tage wirkt. Das zeigt sich im Übrigen schon, wenn die Staatskanzlei nach wie vor ganz unbefangen schreibt, sie hätte den Entwurf der Kirchen geprüft. Es sind eben Dinge der wechselseitigen Verantwortung, die jetzt darauf stößt, dass in der evangelischen Kirche der Prozess der Kirchengesetzgebung in diesen Fragen bereits seit Langem abgeschlossen ist und wir in der katholischen Kirche – so auch heute – mit Fragen der Mitwirkung der Laien in erheblicher Weise umzugehen haben.

Ich will sagen: Der Wegfall des staatlichen Bezugsrahmens dieser merkwürdigen Gesetze darf nicht so verstanden werden oder sollte nicht so verstanden werden, dass damit praktisch auch eine Art Kontrollmaßstab einfach wegfällt, woran sich Kirche klugerweise zu halten hat. Das war eben bisher im staatlichen Recht niedergelegt. Aber ich würde dem Eindruck widersprechen, dass das einseitig sozusagen eine quasi diktatorische staatlich-etatistische Einwirkung auf die Kirchen war. So ist es ja auch nicht gelebt worden, sondern das funktionierte in der Praxis nach allem, was man lesen kann und hören kann, ja doch relativ flexibel und vernünftig.

Das ändert nichts daran, dass das Vorhaben der katholischen Kirche, das hier maßgeblich am Anfang dieses Prozesses steht, Ausübung legitimer verfassungsrechtlich geschützter Selbstverwaltung ist.

In der Situation, in der wir aber staatskirchenrechtlich stehen, sollte der Eindruck vermieden werden, dass es doch auch sein könnte, dass es um die Ermächtigung amtskirchlich bischöflicher Bestimmungsmacht geht. So ist es nicht angelegt, so ist es nicht gemeint. Aber die Situation ist eben so, dass die bloße Beteuerung, so wäre es nicht gemeint, eben doch unterkomplex ist. Das führt ja, glaube ich, in die Debatte, die hier jetzt heute geführt wird. Da geht es nicht so sehr um die materiellen Fragen, sondern um die prozeduralen Fragen: Wie legt man das klugerweise an, dass man möglichst wenige verliert? Denn in Wahrheit ist es ja so: Ohne Kirchenvolk funktioniert die Amtskirche nicht. Die Vorgänge müssen so geordnet sein, dass es jedenfalls die Möglichkeit der fröhlichen Mitwirkung in dieser Kirche auch für das Kirchenvolk gibt. Das heißt, diese Kontrollfrage stärkt das in der Fläche, in der Breite. Die Mitwirkung ist an die Verfahren anzulegen.

Um es jetzt etwas zu konkretisieren, würde ich gern doch den Gedanken einmal spielen: Der Landtag hat hier das Primat. Sie rufen heute hier die Kirchen zusammen, und die Staatskanzlei ist auch vertreten. Bei der Frage der Mitwirkungsvereinbarung bei der Frage der kirchlichen Gesetzgebung könnte man jetzt unter dem Gedanken der Parität doch ansprechen: Ist es nicht sinnvoll, dass zunächst einmal die Kirchen und dann die Staatskanzlei mit den Kirchen ihren Teil tun, und dann hebt der Landtag die Gesetze auf?

Ich weiß, dass das jetzt nicht auf besonderen Beifall stößt bei den Vertretern der Kirche. Ich möchte diesen Gedanken aber trotzdem noch mal insofern versuchen zu erüchtigen, dass ich jedenfalls Herrn Ogorek widersprechen würde, dass es sozusagen eine Pflicht gäbe, jetzt unmittelbar dieses Gesetz aufzuheben. Ob es eine objektive Aufhebungspflicht gibt, darüber kann man länger sprechen. Dem würde ich mich nicht entgegenstellen. Aber dass man es jetzt machen muss, dem würde ich widersprechen. Seit 100 Jahren müssen wir Grundsatzgesetzgebung zur Ablösung der Staatsleistungen machen, und wieder verschieben wir es vier Jahre. Da ist man relativ flexibel. Herr Ogorek hat ja auch geschrieben, es gibt keinen Anspruch auf diese Aufhebung, sondern wenn, dann gibt es sozusagen eine objektive Pflicht des Landtags.

Um den Eindruck der bischöflichen Bestimmungsmacht zu begrenzen, könnte der Landtag sich jedenfalls zu der Auffassung durchringen, zu sagen: Das werden wir alles machen, wenn ihr paritätisch das getan habt, was die evangelische Kirche schon längst getan hat. Die hat nämlich ihre Gesetze gemacht. Die können sie ja jetzt machen. Das ist auch Ausübung von Selbstbestimmungs- und Selbstverwaltungsrecht. Dann treten die an die Stelle der staatlichen Gesetze, und dann kann man sie deklaratorenhaft aufheben, und dann hat man auch kein Übergangsproblem mehr.

Das würde ich gerne auch im Fachgespräch verstehen, wo der Vorbehalt ist, warum das in der Schublade liegt, warum die Bischöfe es nicht schon tun. Dann hätte man eine paritätische Situation zur evangelischen Kirche, und dann könnte man auch allen Eindrücken widersprechen, dass man doch nicht ganz genau weiß, was dann kommt von der katholischen Kirche. Ich habe es vielleicht auch nur noch nicht hinreichend verstanden.

Zu der etwas heikleren oder fachlicheren Frage: Wie verhält es sich jetzt mit der Kirchenvertragsqualität der Mitwirkungsvereinbarung? Da wäre ich jetzt auch eher gelassen und würde sagen, das kann man vielleicht noch einmal prüfen. Es liegt aber nicht sehr nahe, dass das eine Art Kirchenvertrag ist. Der einzige Ansatzpunkt wäre, ob die Vereinbarung von 1960 bewusst reagiert auf die weitergehenden Regelungen des evangelischen Kirchenvertrages.

Die Reihenfolge ist ja von Herrn Dr. Hamers völlig richtig dargestellt worden. Wir haben erst das Preußenkonkordat, dann haben wir den preußischen Staatsvertrag, und dann haben wir in einer Art Pingpongbewegung die Mitwirkungsvereinbarung. Dem könnte man noch mal genauer nachgehen. Aber das Judiz ist in jedem Fall so: Das muss der Landtag nicht haben.

Aber auch hier gilt: Wenn Kirchen ihr Gesetz gemacht haben, wenn die Staatskanzlei die Mitwirkungsvereinbarung ausgehandelt hat, dann kann der Landtag im Angesicht dieser Ergebnisse handeln.

Klären Sie mich vielleicht noch mal auf, was das Problem daran wäre. Aber diese Reihenfolge wäre unter Paritätsgesichtspunkten jedenfalls nicht schlecht.

Dirk Wedel (FDP): Eine Fragestellung aus meinem Fragenkatalog an die Staatskanzlei möchte ich gerne noch vertiefen.

Ich hatte ja damals als Beispiel Art. 8 Abs. 1 und Abs. 3. Ich habe dann hinterher auch noch mal in einer Ausschusssitzung auf Art. 9 Abs. 1 Buchstabe a und Art. 10 Abs. 1 des Vertrages des Landes NRW mit der Lippischen Landeskirche vom 6. März 1958 – zu finden in GV. NRW.1958, Seite 205 – Bezug genommen, weil ich das mal als Beispiel genommen habe für eine Regelung, die ich jedenfalls für verfassungswidrig und bedenklich halten würde. Da geht es um Zustimmungserfordernisse politischer Natur zu der Ernennung von kirchlichen Beamten und beispielsweise auch um die Frage, ob die Deutsche sein müssen oder nicht, und solche Geschichten. Ich will das aber nur als Aufhänger für meine Fragen nehmen. Art. 23 Abs. 2 ist eine Besonderheit der Landesverfassung NRW, die andere Bundesländer nicht haben.

Die erste Frage richte ich an Professor Wißmann. Welche Rechtsfolgen oder auch welche Rechtspflichten treten bei einer etwaigen Bundes- oder Landesverfassungswidrigkeit einer nachkonstitutionellen kirchenvertraglichen Bestimmung ein, die Art. 23 Abs. 2 der Landesverfassung unterliegt?

Die nächste Frage wäre: Stimmen Sie dem Gutachten von Professor Ogorek darin zu, dass aus der Grundgesetzwidrigkeit einer vorkonstitutionellen staatskirchenrechtlichen Norm eine Verpflichtung des Landtags zu deren deklaratorischer Aufhebung resultiert? Gilt dies auch für kirchenvertragsrechtliche Normen? Und: Wie wäre die Rechtsfolge, wenn Art. 23 Abs. 2 der Landesverfassung wiederum dagegensteht? Steht im Fall der katholischen Kirche dem gegebenenfalls auch noch Völkerrecht entgegen?

Die letzte Frage: Sind Sie der Auffassung, dass das in NRW geltende staatskirchenrechtliche Vertragsrecht, weil der Normenbestand nun doch sehr alt ist und teilweise bis zu 95 Jahre alt ist, mal grundsätzlich auf seine Verfassungsgemäßheit überprüft werden sollte?

Sven Wolf (SPD): Ich will ein paar Gedanken, die Herr Professor Wißmann genannt hat, aufgreifen und drei Fragen dazu formulieren. Aber ich beziehe mich auch gerne auf die Stellungnahme von Herrn Dr. Günter Winands, Staatssekretär a.D., in der er sich sehr ausführlich mit verschiedenen Aspekten beschäftigt, und ich will mal drei herausgreifen, die Sie, Herr Professor Wißmann, auch genannt haben.

Das Eine – ich habe das ja gerade schon angedeutet bei den ersten Fragen –: Wir müssen uns ja weitere Verordnungen anschauen. Dafür gibt es in der Regel ein Bereinigungsgesetz. Auch das gibt es in Nordrhein-Westfalen. Die Frage wäre: Müssten wir als Landtag nun darüber hinaus tätig werden und dieses Bereinigungsgesetz prüfen und um die Regelungen ergänzen, damit man einfach eine Rechtsklarheit hat? Man hat mit Sicherheit durch das Aufhebungsgesetz eine Klarheit, was die jetzigen Regeln angeht. Aber wäre es im Sinne einer Rechtssicherheit auch besser, das im Bereinigungsgesetz zu ergänzen?

Ich tue Herrn Professor Wißmann jetzt gerne den Gefallen, die Frage, die Sie gerade in den Raum stellten, einfach zu stellen. Dann kann dieser von Ihnen gewünschte kollegiale Dialog hier entstehen. Wäre eine andere Reihenfolge denkbar? So habe ich es mir notiert.

Ich beziehe mich da auch noch mal auf Herrn Dr. Winands, der das herausgearbeitet hat und sich dann bezogen hat auf die jetzigen Regelungen im Codex Iuris Canonici. Da gibt es eine Regelung. Jetzt kann ich Herrn Dr. Winands nicht direkt fragen. Sie können nicken oder den Kopf schütteln, um zu zeigen, ob ich Sie richtig oder falsch wiedergebe oder verstanden habe. Ich habe selbstverständlich auch die beige Ausgabe zu Hause stehen, aber heute nicht mitgebracht. Das kann man als Protestant auch mal lesen; das ist sehr spannend.

Dort heißt es im Wortlaut:

„Weltliche Gesetze, auf die das Recht der Kirche verweist, sind im kanonischen Recht mit denselben Wirkungen einzuhalten, soweit sie nicht dem göttlichen Recht zuwiderlaufen und wenn nicht etwas anderes im kanonischen Recht vorgesehen ist.“

Die Schlussfolgerung ist: Wenn ein weltliches Gesetz nichtig ist – unabhängig davon, ob das durch ein Parlament oder ein Verfassungsgericht festgestellt wurde –, wäre es nicht anwendbar. Die evangelische Kirche sagt, wir regeln es selber – vielleicht in einem etwas anderen Prozess. Da will ich mich jetzt gar nicht festlegen. Aber ich kenne den Prozess in der evangelischen Kirche sehr genau. Der ist manchmal auch noch mühsamer mit Synoden. Aber da ist es geregelt worden, und damit war kein Regelungsraum mehr für das, was im alten preußischen Recht stand. Diese Frage geht an Herrn Professor Kämper.

Einen dritten Gedanken möchte ich noch mal aufgreifen. Auch das haben Sie angedeutet. Sie haben von Auffangverantwortung gesprochen, und Sie haben es so umschrieben, dass beteuert wird, dass die zusätzliche Macht, die Bischöfen zugewiesen wird, in dieser Regelung nicht genutzt wird. Das ist eine Beteuerung, die – so habe ich es verstanden – zumindest in drei Diözesen auf fruchtbaren Boden fiel, wo man gesagt hat: Ja, davon gehen wir aus. – In zweien gibt es da Nachfragen. Ich will es sehr diplomatisch formulieren, weil ich manchmal als Protestant dazu neige, es auch zugespitzt zu formulieren. Aber gerade in einer Diözese gibt es – lassen Sie es mich als Außenstehender so formulieren – scheinbar Kritik am Erzbischof.

Deswegen die Frage: Auch das haben wir hier schon diskutiert. Natürlich muss eine innerkirchliche Regelung auch verfassungsrechtliche allgemeine Schranken einhalten. Ich will gar nicht das Demokratieprinzip heranziehen, weil ich ahne, dass das nicht in allen christlichen Kirchen fest verankert ist, aber das Rechtsstaatsprinzip. Wäre das notwendig, dass man das einfordert, dass zumindest diese Schranke eingehalten wird, was das Prüfungsrecht angeht?

Prof. Dr. Hinnerk Wißmann (Universität Münster): Es ist tatsächlich ein Riesenkomplex, und wir haben jetzt in dem Mosaik so verschiedene Elemente identifiziert.

Ich beginne mit der Frage von Herrn Wolf: Ist das Rechtsstaatsprinzip sozusagen als innerkatholisches Recht vom Staat einzufordern? So habe ich Sie jetzt verstanden – etwas vereinfacht gesagt. Da würde ich jetzt mit dem sozialdemokratischen Kanzler antworten: Nö. Das ist jedenfalls aus Sicht des weltlichen Verfassungsrechts keine Vorgabe für die katholische Kirche. Die katholische Kirche mag aus Klugheit sich dem verpflichtet fühlen, aber da greift die Trennung von Staat und Kirche denn doch durch. Es gibt beim Körperschaftsstatus gewisse Grundanforderungen, aber eine volle Geltung des Rechtsstaatsprinzips wird man nicht verlangen können. Die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist da etwas merkwürdig. Sie verlangt ja die Ausrichtung an den Grundprinzipien des Grundgesetzes. Zu denen gehört zum Beispiel das Bundesstaatsprinzip. Dass die katholische Kirche dem Bundesstaatsprinzip verpflichtet sein muss, ist offensichtlich Unsinn. Insofern wird man da zu differenzierten Antworten kommen müssen.

Die Frage war: Muss das Bereinigungsgesetz ergänzt werden? Das hat Herr Wedel auch schon gefragt. Das würde ich konkret so beantworten: Nein, das muss es nicht, denn neueres Recht schlägt älteres Recht. Man kann so vorgehen. Aber das ist vielleicht Ausdruck der Gesamtgemengelage, in der wir uns befinden. Wir haben ein äußerst komplexes, vielfach geschichtetes System staatskirchenrechtlicher und religionsverfassungsrechtlicher Bestimmungen. Wenn man an einer Ecke anfängt zu ziehen, weiß man nicht, wie weit der Faden geribbelt wird. Das ist jetzt hier ein konkretes Projekt, und das kann man auch konkret vom Tisch kriegen. Da bin ich ganz auf der Seite auch der Amtskirchen.

Staatspolitisch wie kirchenpolitisch muss man sich aber gleichzeitig eben Rechenschaft ablegen über die Fragen, die damit auch auf den Tisch gelegt werden, die damit von anderer Seite verknüpft werden. Herr Wedel hat das ja in diese Richtung schon angedeutet.

Dazu möchte ich erst mal grundsätzlich doch das Bekenntnis abgeben: Das Religionsverfassungsrecht in Deutschland und in Nordrhein-Westfalen ist dem Grunde nach für eine pluralistische, freiheitliche, zukunftsgerichtete Gesellschaft nach wie vor geeignet. Ich würde im internationalen Vergleich nach wie vor dringend davon abraten, Grundbestimmungen des Religionsverfassungsrechts infrage zu stellen, weil das, glaube ich, Scheingeländegewinne jeweils wären. Wir würden insgesamt Probleme eher verschieben, als dass wir sie dadurch gelöst kriegen.

Gerade auch das Zusammenwirken von Staat und Religionsgemeinschaften ist als Integrationsfaktor nach wie vor nach allem, was man messen kann, notwendig. Religion vergeht eben nicht. Ob man das jetzt gut findet oder nicht, Religion bleibt ein Faktor der Gesellschaft, und in manchen Gruppen wächst das als religiöser Faktor. Gerade deswegen brauchen wir Plattformen, wo man auch zwischen Religion und Staat verlässlich zusammenarbeitet.

Das darf nicht in diesem paternalistischen Sinne geschehen. Deswegen ist der Sache nach dieses preußische Gesetz natürlich absurd. Um das auch noch mal klar zu sagen: Dass wir hier zu einer Selbstverantwortung der Religionsgemeinschaften, auch der katholischen Kirche, kommen, ist gut und richtig.

Mir geht es jetzt mehr um eine allgemeine Perspektive, was man durch die Prozeduren wie heilsam oder nicht so heilsam angehen kann.

Deswegen bin ich auf die Antworten der Sachverständigen gespannt, wo das Reihenfolgeproblem liegt.

Dr. Antonius Hamers (Katholisches Büro NRW): Herr Wißmann, dieses Gesetz von 1924 ist ja nicht vom Himmel gefallen, das ist nicht aus dem Nichts gekommen, sondern das war die Fortschreibung des Gesetzes, das bereits aus dem Kulturkampf kam. Insofern steht das Gesetz natürlich weiterhin auch in einer staatskirchenrechtlichen Tradition bzw. einer Staatskirchenhoheit noch immer aus dem 19. Jahrhundert.

Dass es etwas abgewandelt worden ist, steht außer Frage. Als katholische Kirche haben wir gesehen, dass es durchaus sehr positive Dinge in diesem Gesetz gibt, die wir übernehmen wollten, übernommen haben und auch weiterführen. Das ist insbesondere die Einbeziehung der Gläubigen, also ein demokratisch gewähltes Organ, das Vertretungs- und Beschließungsorgan ist. Das ist etwas anderes, als es im weltkirchlichen Recht vorgesehen ist. Daran wollen wir unbedingt festhalten. Daran wollen auch alle fünf Bischöfe unbedingt festhalten. Das steht außer Frage.

Dann diese Frage der Reihenfolge. Herr Kämper kann das gleich noch etwas ausführen. Ich sage das bewusst etwas frech. Anders als die evangelische Kirche haben wir ja ganz bewusst gesagt, wir wollen erst das Gesetz aufheben und dann unser eigenes Gesetz erlassen. Denn auf evangelischer Seite gibt es ja bereits kircheneigene Gesetze, obwohl es das staatliche Gesetz noch gab. Da waren wir dann vielleicht ausnahmsweise mal etwas staatsnäher als die evangelische Kirche. Wir haben bewusst gesagt, wir wollen erst dieses Gesetz aufgehoben haben, um dann unsere Gesetze zu erlassen.

Wir haben selbstverständlich auch aufgrund der Länge der Zeit zwischenzeitlich diskutiert, ob es nicht sinnvoller ist, einfach jetzt zunächst mal die eigenen Gesetze in Kraft zu setzen und dann die Ablösung des staatlichen Gesetzes zu erwirken. Aber wir haben uns bewusst dagegen entschieden, weil wir gesagt haben, wir haben diesen Prozess jetzt so aufgesetzt und eben auch in der Diskussion mit den staatlich Verantwortlichen, dass wir an dieser Reihenfolge so festhalten wollen.

Diese Vereinbarung – das ist ja jetzt auch schon mehrfach gesagt worden – ist für uns noch mal ein zusätzlicher Ausdruck dessen, dass wir und auch die Bischöfe sich klar dazu bekennen, dass wir weiterhin an diesem Grundprinzip festhalten wollen.

Sie haben es zu Recht gesagt. Natürlich ist uns sehr daran gelegen, die Menschen, die Engagierten, die Ehrenamtlichen in den Gemeinden auch weiterhin auch substantiell an Entscheidungen in den Gemeinden zu beteiligen. Darüber, dass sich die Gemeindestruktur verändert, ist schon gesprochen worden. In drei Bistümern hat die sich schon sehr stark verändert. In zwei Bistümern ist das im Moment der Prozess.

Ich kann gut verstehen, dass das bei vielen Menschen zu großer Frustration führt. Das steht alles außer Frage. Dass manche Kommunikation auch hätte besser laufen können, steht auch außer Frage.

Aber diesen rechtlichen Gedanken, der dahintersteckt, dass es ein Gesetz geben soll, jetzt ein kirchliches Gesetz, das ganz bewusst Ehrenamtliche in ihrer Kompetenz und natürlich auch in ihren Rechten – übrigens auch innerhalb der katholischen Kirche – mit einbeziehen will und ernst nehmen will, möchte ich noch mal ausdrücklich betonen.

Sven Wolf hat auf den Canon 22 im CIC verwiesen. Der Canon 22 bestimmt das Verhältnis von staatlichem und kirchlichem Recht. Darüber, ob dieser Canon 22 nun auf diese konkrete Vorschrift wirklich anwendbar ist, kann man trefflich streiten; lassen Sie sich das von mir als Kirchenrechtler sagen. Aber das hindert nicht, dass dieses weltliche Recht verändert wird und damit auch das kirchliche Recht verändert wird. Der Canon 22 steht unserem Vorhaben, kirchliches Gesetz an die Stelle von staatlichem Recht zu setzen, nicht entgegen.

Prof. Dr. Burkhard Kämper (Katholisches Büro NRW): Ich möchte noch etwas zur Reihenfolge sagen, und weil das gegebenenfalls massive Auswirkungen auf die Praxis vor Ort haben kann, bitte ich Herrn Kollegen Baumann-Gretza, auf mögliche Folgen einer anderen Reihenfolge hinzuweisen.

Wir haben uns diese Frage, wie Sie sich vorstellen können, in einem langen Prozess nicht nur einmal gestellt, als wir gemerkt haben, das ganze Unternehmen nimmt einen schleppenden Verlauf. Die in der Schublade liegenden Diözesengesetze werden ja fünf an der Zahl sein mit nahezu identischem Wortlaut, die ein Gesetz ersetzen sollen. Herr Ogorek hat das ja in seinem Gutachten angedeutet: Was hindert euch daran? Ihr seid frei, ihr könnt das machen. – Ja, das wissen wir. Natürlich können wir das.

Aber es gibt zwei wesentliche Gründe, warum wir uns am Ende doch dafür entschieden haben, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen, und zwar übereinstimmend mit einer Empfehlung der Juristen und Juristinnen aus den fünf NRW-Bistümern, aber auch unsere Generalvikare und unsere Bischöfe sind diesem Vorschlag letztlich gefolgt.

Das Eine ist – lassen Sie mich das mal so salopp umschreiben – die Vermeidung von Rechtsunsicherheit. Das ist ja hier schon mehrfach betont worden. Wenn die diözesanen Gesetzgeber, also die Bischöfe, die in der Schublade liegenden Gesetzentwürfe morgen in Kraft setzen würden – das hätten sie schon längst tun können, weil sie fertig sind –, dann wäre rechtstechnisch klar, dass diese Gesetze an die Stelle des staatlichen Gesetzes treten würden. Uns wäre das klar, und vielen wäre das klar, aber möglicherweise nicht allen.

Die Rechtsunsicherheit beim „Rechtsanwender“, nämlich bei den Kirchenvorständen vor Ort, sollte vermieden werden: Was gilt denn jetzt? Wir haben über 100 Jahre dieses preußische Gesetz angewandt. Das gibt es jetzt immer noch. Und jetzt setzt ihr ein eigenes Gesetz sozusagen da drüber. Welches Gesetz ist denn jetzt anwendbar?

Diese Rechtsunsicherheit hätte Auswirkungen. Das kann Herr Baumann-Gretza noch viel plastischer ergänzen. Ich bin selbst 20 Jahre im Kirchenvorstand gewesen und weiß, mit welchem Volumen da gearbeitet wird – bei der Einstellung von Personal oder bei Baumaßnahmen. Da werden rechtswirksame Beschlüsse gefasst, die Auswirkungen im weltlichen Rechtsverkehr haben und teilweise auch noch der kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen, um im weltlichen Rechtsverkehr wirksam zu sein.

Wir hatten Sorge vor den Folgen auch im weltlichen Rechtsverkehr, die zu Zivilprozessen unzähliger Art führen könnten, wenn die zugrunde liegende Rechtsgrundlage unklar ist. Das war einer der Gründe, die uns dazu bewogen haben, zu sagen, wir wollen hier Zug um Zug arbeiten.

Es gibt ja Überlegungen, die nicht darauf abzielen, Herr Wißmann, erst das staatliche Gesetz aufzuheben und dann das kirchliche. Dann hätten wir eine umgekehrte Rechtsunsicherheit. Dann hätten wir möglicherweise über eine bestimmte Zeit überhaupt kein anwendbares Recht, was wir auch nicht wollen.

Der Gesetzentwurf zur Ablösung des VVG in der jetzt vorliegenden Fassung sieht das ja auch zum 1. November vor. Genau das ist unsere Zeitplanung. Das heißt, wir gehen also hier davon aus, dass Zug um Zug mit dem Zieldatum 1. November das eine Gesetz aufgehoben und die anderen Gesetze in Kraft gesetzt werden, um eben Rechtsunsicherheiten zum Schutz der Kirchenvorstände und des weltlichen Rechtsverkehrs zu vermeiden. Das ist der eine Grund.

Den zweiten Grund mögen Sie möglicherweise ein bisschen pathetisch finden, aber das hat auch etwas mit Respekt gegenüber dem Landesgesetzgeber zu tun. Wir hätten es uns nicht gut vorstellen können – das haben wir in der Tat auch mit diesen Argumenten überlegt –, dass wir hier einseitig Fakten schaffen, um damit, wenn auch, Herr Wißmann, möglicherweise nicht einen juristischen Druck aufzubauen, aber zumindest einen moralischen Druck auf den Landesgesetzgeber aufzubauen. Wenn wir unsere Gesetze schon in Kraft gesetzt hätten, wäre natürlich ein öffentlicher Druck in einer Art und Weise auf die Abgeordneten des Landtags entstanden, den wir auch vermeiden wollten. Wir wollten durch Verständigung diese Zug-um-Zug-Inkraftsetzung und -Aufhebung forcieren, um falsche Eindrücke zu vermeiden.

Weil das in der Praxis unendliche Folgen haben kann, bitte ich den Kollegen Baumann-Gretza, plastisch zu beschreiben, was es für Folgen haben könnte, wenn Unsicherheiten über das anwendbare Recht bestehen.

Marcus Baumann-Gretza (Katholisches Büro NRW): Die kirchliche Vermögensverwaltung gerade in den Kirchengemeinden vor Ort ist ein komplexes Geschehen. Das ist nicht zu unterschätzen. Ich kann das für das Erzbistum Paderborn sagen. Bei uns arbeiten ehrenamtlich über 5.000 Frauen und Männer in der Vermögensverwaltung in den Kirchenvorständen mit. Wir schätzen dieses Engagement sehr, und wir möchten mit diesem Schwenk auf das kirchliche Vermögensrecht alles unternehmen, um dieses Engagement zu stärken und auch in eine gute Zukunft zu tragen.

In der Stellungnahme des Katholischen Büros ist zutreffend darauf hingewiesen worden, dass ein Systemwechsel nicht intendiert ist. Dem dienen auch die in der sogenannten Mitwirkungsvereinbarung vorgesehenen Regelungen. Ich möchte das sehr bewusst vorwegschicken.

Zurück zur Ausgangssituation. Das ist ein sehr komplexes Geschehen, sowohl die Meinungsbildung in den Gremien als auch die Interaktion mit den bischöflichen Aufsichtsbehörden. Es gibt auch heute schon über die entsprechenden Regelungen im VVG die Möglichkeit, Geschäftsanweisungen zu erlassen. Da findet sich schon heute

eine Vielzahl von Genehmigungstatbeständen, wonach bestimmte Rechtsakte und Beschlüsse kirchengemeindlicher Gremien der Zustimmung der bischöflichen Aufsichtsbehörde bedürfen. Das ist in erster Linie eine Schutzfunktion auch den Gemeinden gegenüber, die wir als bischöfliche Aufsichtsbehörde wahrnehmen, weil in vielfältiger Art und Weise hier mit nicht unerheblichen Vermögensgegenständen verfahren wird.

Dazu gibt es auch Rechtsprechung. Gerichte haben sich vielfach darüber ausgelassen, ob und inwieweit in den einzelnen Bundesländern diese Genehmigungstatbestände auch Außenwirkungen haben. Was heißt das im Einzelnen, wenn die Genehmigung nicht erteilt wurde oder wenn die Regelungen der Entscheidungsfindung in den Kirchengremien nicht gefunden wurden? Was kann das für Folgen für rechtsgeschäftliche Bindungen haben? Da findet man wirklich eine Vielzahl und Fülle.

Wenn man das Ganze mal 500 von der großen Gemeinde bis hin zur etwas kleineren Gemeinde durchdekliniert – wie bei uns im Erzbistum Paderborn mit über 500 Gemeinden –, kann man sich vorstellen, dass das sehr komplex ist.

Unseren ehrenamtlichen Frauen und Männern in den Gemeinden möchte ich diese Unsicherheiten nicht zumuten: Was gilt denn jetzt eigentlich? Seit 100 Jahren arbeiten wir mit dem VVG. Jetzt gilt plötzlich etwas anderes? Erklärt uns mal, warum! Ach ja, das ist die Meinung, die im Rechtsgutachten vertreten worden ist. Wer sagt uns denn, was die Gerichte sagen?

Deshalb haben wir sehr bewusst in den Arbeitsgruppen, als wir die Frage ventiliert haben, ob wir jetzt als Kirchen das Recht setzen und das Land dann irgendwann deklaratorisch das VVG aufhebt, gesagt, das ist für uns kein Weg, den wir jetzt anstreben möchten, sondern wir möchten bei dem vereinbarten Weg bleiben.

Das Zweite: Ich kann nur unterstreichen, was mein Kollege Professor Kämper sagt. Es war für uns schlussendlich auch eine Frage des Respekts gegenüber dem Landesgesetzgeber, nicht aus den vereinbarten Linien auszuschneiden, sondern zu dem, was wir von Anfang an miteinander besprochen haben, zu stehen und von daher in dem vereinbarten Verfahren zu bleiben.

Das vielleicht einfach als Blick aus der Praxis dazu.

Vorsitzender Klaus Vossemer: Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. – Dann bedanke ich mich sehr herzlich bei den Sachverständigen für ihr Erscheinen und ihre Ausführungen.

Sobald das Protokoll dieser Anhörung vorliegt, wird sich der Hauptausschuss weiter damit befassen im Wege der Auswertung und eines Votums an das Plenum.

2 Gesetz zur Änderung der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der SPD und
der Fraktion der FDP
Drucksache 18/9155

*(Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 18/9155 an den
Hauptausschuss am 15.05.2024)*

Der Ausschuss beschließt die Durchführung einer Anhörung.

3 Vermittlung demokratischer Werte und Strukturen zukunftsfest stärken

Antrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 18/8433

Ausschussprotokoll 18/634 (Anhörung am 02.07.2024)

(Überweisung des Antrags Drucksache 18/8433 an den Ausschuss für Schule und Bildung – federführend – sowie an den Hauptausschuss am 20.03.2024)

Verena Schäffer (GRÜNE) meint, der furchtbare Anschlag von Solingen zeige erneut die große Gefahr für die vielfältige demokratische Gesellschaft. Auch die Wahlerfolge einer rechtsextremistischen Partei in Thüringen und Sachsen gerade am 85. Jahrestag des Überfalls Nazideutschlands auf Polen machten die Notwendigkeit der stärkeren Vermittlung demokratischer Werte auch in der Schule deutlich, und dafür sei politische Bildung ein zentraler Baustein.

Der Antrag enthalte viele wichtige Maßnahmen. Beispielsweise solle allen Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, eine Gedenkstätte zu besuchen. Das sei aus ihrer Sicht ein wichtiger Beitrag zu einer aktiven Erinnerungskultur. Auch die Einbindung anerkannter außerschulischer Träger in die politische Bildung in der Schule halte sie für sehr wichtig.

Ihr sei bewusst, dass bei der Anhörung weitere Punkte genannt worden seien, die sicherlich weiterhin diskutiert werden müssten. Dennoch bitte sie um Zustimmung zu diesem Antrag.

Daniel Hagemeier (CDU) unterstreicht die Ausführungen von Verena Schäffer (GRÜNE). Das Bildungswesen sei ein unverzichtbarer Bestandteil der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Es gelte in allen Bereichen, die politische Bildung zu stärken. Insofern wolle man anerkannte außerschulische Träger – die Bundeszentrale, die Landeszentrale und politische Stiftungen – bei der politischen Bildung in Ergänzung schulischer Angebote verstärkt mit einbinden.

Sven Wolf (SPD) begrüßt, dass über dieses Thema immer wieder diskutiert werde, und dankt Verena Schäffer (GRÜNE) dafür, dass sie den aktuellen Bezug hergestellt habe. Das verbinde die Mitglieder im Hauptausschuss, Demokratie nicht für selbstverständlich zu halten, sondern sich dessen bewusst zu sein, dass Demokratie gelernt werden müsse. Und das gehe am besten in Schulen.

Er erinnere an den gemeinsamen Antrag „80 Jahre Aufstand im Warschauer Ghetto“, mit dem die Landesregierung auch aufgefordert worden sei, allen Schülerinnen und Schülern einmal in ihrer Schulzeit eine Gedenkstättenfahrt zu ermöglichen. Das halte

er für eine der besten Möglichkeiten, um zu verstehen, was für ein Leid eine Diktatur und der Wegfall des Rechtsstaats verursachen könnten.

Der ähnlich formulierte Antrag seiner Fraktion zum Selbstverständnis „Demokratie“ und einer Woche der Demokratie habe leider keine Zustimmung gefunden.

Der vorliegende Antrag enthalte viele richtig gute Ideen, die seine Fraktion unterstütze. Aufgrund der Einschränkung, dass diese Ideen aus vorhandenen Mitteln umgesetzt werden sollten, werde sich seine Fraktion bei der Abstimmung allerdings enthalten.

Sven Werner Tritschler (AfD) dankt Verena Schäffer (GRÜNE) dafür, dass sie das deutlich und ehrlich gesagt habe, was im Antrag ein bisschen verklausuliert stehe, nämlich: Es gehe offensichtlich um die Unzufriedenheit mit Wahlergebnissen – wahrscheinlich aus grüner Perspektive – und insbesondere damit, dass man nicht mehr so viel Zugriff auf die Jugend habe, wie man ihn vielleicht mal gehabt habe.

Seine Fraktion höre von Schülern zunehmend, dass sie aufgrund ihrer politischen Haltung an Schulen in Nordrhein-Westfalen unter Druck gesetzt und diskriminiert würden. Im letzten Jahr sei einem der AfD-Vertreter beim Jugendlandtag anschließend in der Schule mit Disziplinarmaßnahmen gedroht worden. Mit anderen Worten: Der Beutelsbacher Konsens scheine in NRW nicht mehr wirklich Konsens zu sein.

Schwarz-Grün unterstreiche das noch einmal mit dem Antrag, der zynischerweise auch noch mit „Demokratie“ betitelt worden sei, was in den Reihen oft mit dem eigenen Machterhalt verwechselt werde. Damit stelle man sich leider in die Reihe derer, die man angeblich bekämpfen wolle, nämlich Autokraten und Diktatoren, die versuchten, Kinder in Schulen und Bildungseinrichtungen zu indoktrinieren. Das lehne seine Fraktion zum Schutz der Demokratie selbstverständlich ab.

Dirk Wedel (FDP) hebt hervor, dass der Stellenwert von politischer Bildung und Demokratieförderung nicht hoch genug angesetzt werden könne. Die Problembeschreibung im Antrag treffe zu, und die Zielrichtung des Antrags werde von seiner Fraktion unterstützt.

Allerdings beschränke man sich mit dem Antrag in weiten Teilen darauf, bereits bestehende Maßnahmen stärker zu akzentuieren, was auch nicht überrasche, da das Ganze aus vorhandenen Mitteln umgesetzt werden solle, und bei der Sachverständigenanhörung sei deutlich hervorgehoben worden, dass mehr finanzielle, personelle und zeitliche Ressourcen erforderlich wären, um die vorgeschlagenen Maßnahmen erfolgreich umsetzen zu können.

Aufgrund des Mankos, dass das Ganze aus vorhandenen Mitteln finanziert werden solle, die ohnehin schon nicht ausreichen, werde sich seine Fraktion bei der Abstimmung enthalten.

Der Ausschuss stimmt dem Antrag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimme der Fraktion der AfD bei Enthaltung der Fraktionen von SPD und FDP zu.

4 Spieler- und Jugendschutz stärken, Spielsucht bekämpfen: Die Landesregierung muss sich für eine Novellierung des Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) einsetzen!

Antrag
der Fraktion der AfD
Drucksache 18/7210

Ausschussprotokoll 18/568 (Anhörung am 02.05.2024)

(Überweisung des Antrags Drucksache 18/7210 an den Hauptausschuss am 15.12.2023)

Sven Werner Tritschler (AfD) legt dar, die Anhörung habe zwei wesentliche Punkte deutlich gemacht.

Erstens. Es fehle in Bezug auf simulierte Glücksspiele, sogenannte Lootboxen, an einer Legaldefinition im Glücksspielstaatsvertrag, wie die Sachverständige Frau Küpperbusch von der Landesfachstelle Glücksspielsucht ausgeführt habe. Sie fielen nicht unter den Glücksspielstaatsvertrag, was ein Problem darstelle. Eine wichtige Maßnahme bestünde darin, Lootboxen rechtlich als Glücksspiel zu definieren, da sie insbesondere Jugendliche gefährdeten und damit dann entsprechend reguliert werden könnten. Das sehe der Antrag seiner Fraktion vor.

Zweitens. Es sei bestätigt worden, dass es strengere Werberichtlinien brauche, um aggressive und übermäßige Werbung insbesondere im Hinblick auf Kinder und Jugendliche deutlicher einzuschränken. Auch das spreche seine Fraktion in ihrem Antrag an. Denn Glücksspielwerbung diene nicht in erster Linie der Aufklärung über legale Angebote, sondern der Kundengewinnung bzw. der Ausweitung des Kundeneinsatzes, und spreche Personen an, die gemäß § 1 Glücksspielstaatsvertrag zu schützen wären. Das Ausmaß, in dem die Bevölkerung aktuell der Glücksspielwerbung ausgesetzt sei, habe es so in Deutschland noch nie gegeben – so eine Sachverständige bei der Anhörung.

Die CDU-Fraktion habe ihre Argumente mehrfach vorgetragen, so **Thomas Okos (CDU)**. Der Schutz beim Glücksspiel sei wichtig, was seine Fraktion bei der Erarbeitung des Glücksspielstaatsvertrages vor einigen Jahren auch mit eingebracht habe.

Hinsichtlich der Lootboxen bedürfe es einer Regelung auf europäischer Ebene, worauf auch die Sachverständigen hinwiesen. Das Parlament sei aktiv geworden, und die Kommission müsse sich weiter damit befassen.

Regulierungen bei der TV-Werbung gingen an der Zielgruppe vorbei.

Die von der AfD geforderten Maßnahmen seien nicht zielführend, weshalb seine Fraktion den Antrag ablehnen werde.

Dirk Wedel (FDP) erklärt, dass seine Fraktion den Antrag ablehnen werde, weil er inhaltlich deutliche Defizite aufweise.

Die AfD leite ihre Schlussfolgerungen letztlich aus dem Glücksspielatlas 2023 her, der allerdings auf größtenteils vor Inkrafttreten des neuen Staatsvertrages erhobenen Daten basiere. Die Wirksamkeit der neuen Regelungen könne noch gar nicht abschließend beurteilt werden.

Zudem sei kurz vor den Sommerferien erst die Zwischenevaluation des Glücksspielstaatsvertrags veröffentlicht worden. Ohne diese Zwischenevaluation abgewartet zu haben, werde gefordert, den Glücksspielstaatsvertrag zu ändern.

Das unterstütze nicht einmal die Sachverständige Küpperbusch, die deutlich gesagt habe – Ausschussprotokoll 18/568, Seite 43 –:

„Ich persönlich denke, dass es in Ordnung ist, bis 2026 zu warten, weil wir momentan einfach keine validen Zahlen haben.“

Es verbiete sich, ohne valide Zahlen lediglich aufgrund irgendeines Gefühls bzw. auf Basis veralteter Zahlen des Glücksspielatlas 2023 den Glücksspielstaatsvertrag zu ändern.

Der 2024 veröffentlichte Glücksspiel-Survey mit den Daten aus dem Jahr 2023 zeige zudem, dass die Zahlen zu den Suchtgefahren sehr stabil blieben. Ein massiver Anstieg der Zahlen lasse sich nicht feststellen.

Bevor wesentliche Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags infrage gestellt würden, müsste auch die Kanalisierungsrate im Bereich des Onlineglücksspiels deutlich gesteigert werden. Denn in Deutschland liege die nur bei ungefähr 50 %, wie die Sachverständige Lensing ausgeführt habe. Dänemark und Spanien erreichten dagegen Kanalisierungsraten bis zu 90 %. Es wäre also vorrangig, den illegalen Glücksspielmarkt auszutrocknen und das in den legalen zu kanalisieren, was ja Sinn des Glücksspielstaatsvertrags sei.

Der Ausschuss lehnt den Antrag mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimme der Fraktion der AfD ab.

5 Gesetz über die unabhängige Polizeibeauftragte oder den unabhängigen Polizeibeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 18/9606

(Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 18/9606 an den Innenausschuss – federführend –, an den Hauptausschuss, an den Petitionsausschuss sowie an den Rechtsausschuss am 04.07.2024)

Der Ausschuss kommt überein, sich vorbehaltlich des Beschlusses einer Anhörung im federführenden Innenausschuss pflichtig an dieser Anhörung zu beteiligen.

6 Hass- und Gewaltdelikte gegen Angehörige von Religionsgemeinschaften *(Bericht beantragt von der Fraktion der SPD [s. Anlage 2])*

Bericht
der Landesregierung
Vorlage 18/2903

Nach den Antisemitismusberichten der Meldestelle überraschten die Zahlen zur Zunahme antisemitischer Taten nicht, sie erschütterten aber dennoch, so **Sven Wolf (SPD)**. Auch die Zunahme von Übergriffen mit islamfeindlichen, christenfeindlichen und sonstigen religionsfeindlichen Hintergründen sollte beunruhigen.

Er rege an, sich Zeit zu nehmen, um den Bericht gründlich zu lesen, und ihn dann erneut auf die Tagesordnung zu setzen, um über Schlussfolgerungen zu diskutieren und gemeinsame Empfehlungen zu erarbeiten, wie diesen erschreckenden Phänomenen entgegengetreten werden könne.

Verena Schäffer (GRÜNE) meint, der Bericht enthalte keine neuen Erkenntnisse, und verweist auf intensive Diskussionen im Innenausschuss in den letzten Jahren zu den verschiedenen Phänomenen. Die Zahlen seien erschütternd, aber nicht überraschend. Seit dem 7. Oktober steige insbesondere die Zahl antisemitischer Straftaten stark an.

Sie habe die Frage an das Innenministerium, ob nach dem furchtbaren islamistischen Anschlag von Solingen die Anfeindungen und Straftaten gegen Musliminnen und Muslime erkennbar zugenommen hätten.

Er sei dankbar, so **Minister und Chef der Staatskanzlei Nathanael Liminski (Landesregierung)**, wenn das Thema in der gebotenen Gründlichkeit aufgegriffen werde, denn er befürchte, dass man sich damit in Zukunft eher mehr als weniger werde befassen müssen, und dafür sei es gut, eine aktuelle Zahlengrundlage zu haben. Leider sei das Phänomen nicht neu und schon länger in der politischen Diskussion, aber jüngste Ereignisse gäben durchaus erneut Anlass hinzuschauen, was dagegen getan werden könne.

KOR Thomas Hanschmann (IM) gibt Auskunft zur Frage von Verena Schäffer (GRÜNE): Anhand der Zahlen des KPMD-PMK, des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes politisch motivierte Kriminalität, lasse sich das noch nicht validieren.

Aber erfahrungsgemäß seien solche Taten wie jetzt in Solingen immer Kristallisationspunkte für Reaktionen, für eine Resonanz in der Szene aus unterschiedlichen Phänomenbereichen, und Reaktionen und Resonanz aus verschiedensten Phänomenbereichen ließen sich auch jetzt feststellen.

7 Dialogprozess zu den stillen Feiertagen *(Bericht beantragt von der Fraktion der FDP [s. Anlage 3])*

Bericht
der Landesregierung
Vorlage 18/2904

Dirk Wedel (FDP) bedankt sich für den vorliegenden Bericht, bemängelt aber, dass mit dem Bericht nur sehr wenig auf seine Fragen eingegangen werde.

Er entnehme dem Bericht, dass das Projekt aus dem Koalitionsvertrag, einen „ergebnisoffenen, landesweiten, moderierten Diskussionsprozess“ über die stillen Feiertage zu führen, offensichtlich abgesagt worden sei.

Warum seine Fragen nicht beantwortet würden, könne er nicht nachvollziehen. Er habe sehr dezidiert nach den einzelnen Bestandteilen dieses Diskussionsprozesses gefragt. Die einzige Antwort, die er erhalten habe, laute, dass man andauernd mit allen möglichen Leuten im Gespräch sei. Dabei werde aber nicht einmal aufgeschlüsselt, mit wem Gespräche stattfänden. In Vorlage 18/2904 stehe auf Seite zwei, die Landesregierung befinde sich im ständigen Austausch mit verschiedenen Beteiligten. Er bitte darum, konkret zu benennen, mit wem man sich denn da eigentlich genau austausche.

Die Antwort auf seine Kleine Anfrage 4217 sei an Ignoranz nicht zu überbieten. Es werde keine einzige Frage beantwortet, sondern lediglich ausgeführt: Die Landesregierung sei permanent mit allen möglichen Leuten im Gespräch und beobachte die Entwicklung um das Feiertagsgesetz grundsätzlich immer und überall. – Es werde nicht einmal klar, mit wem Gespräche liefen.

Deswegen habe er gemutmaßt, dass die Landesregierung dieses Projekt aus dem Koalitionsvertrag schlicht und ergreifend abgesagt habe, weil ja offensichtlich nichts Konkretes erfolgt sei innerhalb der letzten zwei Jahre und vor allen Dingen auch nichts dargestellt werde, was man eigentlich überhaupt tun wolle.

Er verstehe den letzten Satz der Vorlage 18/2904 auch so, dass man an das Feiertagsgesetz jedenfalls seitens des Ministeriums des Inneren in dieser Wahlperiode nicht herangehen wolle. Das scheine die Quintessenz dieser Vorlage zu sein.

Er erinnere auch an die entsprechende Ankündigung von Herrn Minister Liminski in der kleinen Regierungserklärung – 26. Oktober 2022, Vorlage 18/326, Seite drei. Der Innenminister sage jetzt etwas ganz anderes. Daraus ergebe sich für ihn auch die Frage, wer an der Stelle eigentlich den Hut aufhabe. Nach der Geschäftsverteilung sei das das Innenministerium, aber für diese Fragen betreffend Staat und Kirche sei ja auch die Staatskanzlei zuständig.

Ihn interessiere, was getan werden solle, um diesen angekündigten Dialogprozess tatsächlich konkret zu machen. Bei den Bezirksregierungen nachzufragen, ob es Anwendungsprobleme mit dem Gesetz gebe oder wie viele Leute nach § 10 eine Befreiung beantragt hätten, sei ja kein Dialogprozess, sondern lediglich eine Ressortabfrage nach dem Befund aus der Anwendung des Gesetzes bei den Bezirksregierungen.

Etwas anderes könne er diesem Bericht nicht entnehmen. Er könne dem Bericht auch keine Moderation entnehmen, obwohl diese angekündigt worden sei. Er erkenne nicht, inwieweit da ein landesweiter Dialogprozess in Gang gesetzt worden sei, mit wem und in welchem Format. Das bleibe alles offen.

Nachdem er auf die Kleine Anfrage schon eine völlig unzureichende Antwort bekommen habe, sei dieser Bericht für ihn jetzt die zweite Chance gewesen, um die von seiner Fraktion gestellten Fragen konkret zu beantworten.

Er bitte darum, wenn es etwas zu berichten gebe, das jetzt hier heute zu tun. Ansonsten würde er für sich festhalten, dass die Landesregierung da einfach nichts tue, jedenfalls nichts, was über eine Ressortabfrage hinausgehe. Mit solchen Floskeln, dass sich die Landesregierung im ständigen Austausch mit verschiedenen Beteiligten befinde, könne er nichts anfangen. Das könne zu jedem Sachverhalt gesagt werden und sei nicht spezifisch für diesen Dialogprozess, den man in Gang setzen wolle.

Minister und Chef der Staatskanzlei Nathanael Liminski (Landesregierung) dankt Dirk Wedel (FDP) für seine Anstrengungen, sicherzustellen, dass der Koalitionsvertrag abgearbeitet werde; das scheine ihn sehr umzutreiben.

Dieser Koalitionsvertrag sei für fünf Jahre geschlossen worden, von denen bald erst zweieinhalb vorbei seien, sodass noch zweieinhalb Jahre blieben. Vor dem Hintergrund sehe er keinerlei Anlass für die Feststellung, dass es zu diesem Projekt eine Absage gegeben habe. An eine Absage dieses Projektes aus dem Koalitionsvertrag könne er sich nicht erinnern. Er könne aber aus dem Stand zehn weitere Projekte aus dem Koalitionsvertrag nennen, die auch noch nicht abgeschlossen oder angegangen seien. Das sei üblicherweise so, wenn man sich für fünf Jahre ein Arbeitsprogramm vornehme. Insofern sei diese Schlussfolgerung falsch. Man habe das Thema im Blick, wie auch im Bericht aus dem Innenministerium dargestellt werde.

Diese Landesregierung treffe Vorbereitungen für einen Dialogprozess, indem man sich mit den Dezernaten der Bezirksregierungen darüber unterhalte, wie viele Eingaben man denn überhaupt habe. Man habe ja nicht ohne Grund im Koalitionsvertrag einen offenen Dialog dazu vereinbart, offen in vielerlei Hinsicht. Dass es zu diesem Thema vonseiten der beiden Koalitionspartner unterschiedliche Zugänge gebe, sei bekannt. Offen beziehe sich aber auch darauf, den Bedarf bei den Bürgerinnen und Bürgern in diesem Land festzustellen. Dafür sei es dann schon gut, sich bei den Bezirksregierungen zu erkundigen, wie viele Anträge auf Ausnahmen vorlägen oder andere Eingaben. Das finde statt und sei auch beschrieben mit ständigem Austausch.

Nicht zuletzt als Chef der Staatskanzlei liege ihm sehr daran, zum Ende der Legislaturperiode redlich sagen zu können, dass die Landesregierung alles das, was sie sich mit dem Koalitionsvertrag vorgenommen habe, angegangen sei oder im besten Fall abgeschlossen habe. So habe er es in der letzten Legislaturperiode gehalten und habe es auch in dieser Legislaturperiode vor, da die Staatskanzlei die Hüterin dieses Vertrages zwischen den beiden Partnern sei.

Kurzum: Richtig sei, dass es bisher noch keinen moderierten Dialogprozess gegeben habe. Falsch sei, es wäre eine Absage an selbigen erteilt worden. Wenn man sich darauf verständigen könne, sei man nahe an der Wahrheit.

Dirk Wedel (FDP) bedankt sich für die Erläuterungen, sieht das allerdings in Teilen anders.

Wenn die Grünen mal etwas Vernünftiges in den Koalitionsvertrag hineinverhandelt hätten, dann finde das ganz sicher die Unterstützung seiner Fraktion. Dass die CDU da möglicherweise ganz anders ticke, sei klar. Diese Forderung nach dem Dialogprozess unterstütze er sehr gerne.

Der Inhalt der Antwort habe ihn weniger überrascht als die Form. Wenn er konkrete Fragen stelle, wünsche er sich konkrete Antworten und keinen Text, der in seiner Pauschalität auf irgendeinen x-beliebigen Sachverhalt Anwendung finden könnte.

Er nehme natürlich erfreut zur Kenntnis, dass man das Projekt offensichtlich nicht abgesagt habe und den Rest der Legislaturperiode dafür nutzen wolle, gebe aber zu bedenken, dass so ein Dialogprozess mit Sicherheit eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen werde. Wenn man das noch in dieser Legislaturperiode zu einem Erfolg führen wolle, sollte man baldmöglichst anfangen.

8 Verschiedenes

a) Hinweis auf die Vorlagen 18/2834 und 18/2791

Vorsitzender Klaus Vossemer macht auf folgende Vorlagen aufmerksam:

Vorlage 18/2834 – Umlaufbeschluss der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder

Vorlage 18/2791 – Unterrichtung des Hauptausschusses des Landtages Nordrhein-Westfalen über das Abstimmverhalten des Landes zu den Tagesordnungspunkten der 1046. Sitzung des Bundesrates am 5. Juli 2024

b) Aufhebung des Bedarfssitzungstermins 7. November 2024

Der Ausschuss kommt überein, den Bedarfstermin 7. November 2024 aufzuheben.

gez. Klaus Vossemer
Vorsitzender

3 Anlagen

25.09.2024/26.09.2024

Anhörung von Sachverständigen
des Hauptausschusses**Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die Verwaltung
des katholischen Kirchenvermögens und des Staatsgesetzes betreffend
die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 18/9130
Vorlage 18/2676

am Donnerstag, dem 5. September 2024
10.00 Uhr, Raum E3 A02, Livestream

Tableau*Stand: Anhörung*

eingeladen	Teilnehmer/innen	Stellungnahme
Evangelisches Büro NRW Düsseldorf	Martin Engels Dr. Hedda Weber	18/1701
KATHOLISCHES BÜRO NRW Vertretung der Bischöfe in Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	Dr. Antonius Hamers Professor Dr. Burkhard Kämper Marcus Baumann-Gretza Assessorin Marlene Hoischen	18/1691
Universität zu Köln Professor Dr. Markus Ogorek Köln	<i>verhindert</i>	<i>./.</i>
Universität Münster Professor Dr. Hinnerk Wißmann Münster	Professor Dr. Hinnerk Wißmann	<i>./.</i>



SPD-Fraktion im Landtag NRW, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf

Herrn
Klaus Vossemer (MdB)
Vorsitzender des Hauptausschusses
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Sven Wolf (MdB)

Sprecher des Hauptausschusses
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Fon: 0211 – 884 2670
Sven.Wolf@landtag.nrw.de
www.spd-fraktion-nrw.de

22.08.2024

Beantragung eines schriftlichen Berichts für die Sitzung des Hauptausschusses am 05.09.2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Namen der SPD-Landtagsfraktion beantrage ich für die Sitzung des Hauptausschusses am 05.09.2024 folgenden schriftlichen Bericht:

Has- und Gewaltdelikte gegen Angehörige von Religionsgemeinschaften

Wie wir bereits in vorigen Sitzungen des Hauptausschusses thematisiert haben, ist eine Verrohung in der Gesellschaft zu bemerken. Verschiedene Gruppierungen sind dadurch vermehrt von der wachsenden Anzahl an gewaltsamen Übergriffen betroffen.

So wurde beispielsweise im März 2023 eine grauenvolle Amoktat in einem Gemeindezentrum der Zeugen Jehovas in Hamburg verübt, bei der insgesamt acht Menschen starben. Die Religionsgemeinschaft vermeldet den massiven Anstieg an Hassrede und -kriminalität gegen sie.

Auch ist die Anzahl der gewalttätigen Übergriffe auf Menschen jüdischen Glaubens seit dem 07.10.2023 stark angestiegen.

Wir fragen daher die Landesregierung nach der Lage von Hass- und Gewaltdelikten gegenüber Religionsgemeinschaften und ihren Mitgliedern in NRW, insbesondere:

- Wie viele Hass- und Gewaltdelikte gegen Mitglieder einer Religionsgemeinschaft wurden in diesem Jahr erfasst? (Aufgeschlüsselt nach Religionsgemeinschaft)
- Wie hat sich die Anzahl strafrechtlich relevanter Vorfälle in den letzten fünf Jahren entwickelt?
- Sofern ein Anstieg zu verzeichnen ist: Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung zu Prävention dieser Überfälle und zum Schutz der verschiedenen Gemeindemitglieder?

Mit freundlichen Grüßen



Sven Wolf



Dirk Wedel

Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen
Sprecher der FDP-Fraktion im Hauptausschuss
Sprecher im Ausschuss für Heimat und Kommunales
Sprecher im Haushaltskontrollausschuss
Sprecher im Unterausschuss Landesbetriebe und
Sondervermögen

Landtag NRW • Dirk Wedel MdL • Postfach 10 11 43 • 40002 Düsseldorf

Herrn
Vorsitzenden des Hauptausschusses
Klaus Vossemer MdL

- im Hause -

Platz des Landtags 1
D-40221 Düsseldorf

Telefon: (0211) 884-4477

Fax: (0211) 884-3065

E-Mail: dirk.wedel
@landtag.nrw.de
Düsseldorf, 26.08.2024

Beantragung eines Tagesordnungspunktes für die Sitzung des Hauptausschusses am 5. September 2024

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

für die o.g. Sitzung des Hauptausschusses beantrage ich im Namen der FDP-Fraktion folgenden Tagesordnungspunkt:

Dialogprozess zu den stillen Feiertagen

Gemäß § 6 Absatz 1 bis 3 Feiertagsgesetz NRW gelten für stille Feiertage (Volkstrauertag, Allerheiligentag, Totensonntag, Karfreitag) jeweils zusätzliche Verbote. § 6 Absatz 4 Feiertagsgesetz NRW normiert mit Blick auf den ernsten Charakter der stillen Feiertage ein Rücksichtnahmegebot für Rundfunksendungen.

Der Koalitionsvertrag von CDU und Grünen sieht vor, die gesellschaftliche Diskussion über stille Feiertage, ihre Bedeutung und Ausgestaltung aufzugreifen und sie in einen ergebnisoffenen, landesweiten, moderierten Diskussionsprozess zu überführen (Rz. 6420 ff.).

In seinem schriftlichen Bericht zu den Schwerpunkten der Landesregierung in der 18. Wahlperiode im Zuständigkeitsbereich des Hauptausschusses vom 26. Oktober 2022 hat Minister Liminski angekündigt, die Landesregierung werde die Diskussion über die Bedeutung und Ausgestaltung der stillen Feiertage aufgreifen und prüfen, wie sie einen geeigneten Dialogprozess ins Leben rufen kann (Vorlage 18/326, Seite 3).

Mit der Kleinen Anfrage 4217 (Drs. 18/10099) hat der Unterzeichner dazu folgende Fragen an die Landesregierung gerichtet:

1. Auf welchen Überlegungen gründet die Ankündigung der Landesregierung, die Diskussion über die Bedeutung und Ausgestaltung der stillen Feiertage aufzugreifen und zu prüfen,

- 2 -

wie sie einen geeigneten Dialogprozess über die Bedeutung und Ausgestaltung der stillen Feiertage ins Leben rufen kann?

2. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um einen geeigneten Dialogprozess über die Bedeutung und Ausgestaltung der stillen Feiertage ins Leben zu rufen?
3. Mit welchen Beteiligten wird der Dialogprozess geführt bzw. soll der Dialogprozess geführt werden?
4. Welche Aspekte der Bedeutung und Ausgestaltung der stillen Feiertage sind Gegenstand des Dialogprozesses bzw. sollen Gegenstand des Dialogprozesses werden?
5. Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung, noch in dieser Wahlperiode ein Ergebnis des Dialogprozesses gegebenenfalls im Feiertagsgesetz NRW abzubilden?

Da die zusammenfassende Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage lediglich aus Platituden besteht, wird die Landesregierung um einen umfassenden schriftlichen Bericht gebeten, der unter anderem die in der Kleinen Anfrage 4217 gestellten Fragen nunmehr konkret sowie zusätzlich folgende Fragen beantwortet:

- Hat die Landesregierung schon irgendeine konkrete Maßnahme ergriffen, um die Ankündigung von Minister Liminski aus der Sitzung des Hauptausschusses vom 26.10.2022 umzusetzen?
- Wie soll die durch Minister Liminski angekündigte Prüfung erfolgen?
- Welchen Umfang hat die von Minister Liminski angekündigte Prüfung bzw. wird die von Herrn Minister Liminski angekündigte Prüfung haben?
- Welche Gegenstände/Aspekte werden im Rahmen der von Minister Liminski angekündigten Prüfung betrachtet bzw. sollen betrachtet werden?
- Welche Ergebnisse hatte die von Minister Liminski angekündigte Prüfung gegebenenfalls im Einzelnen?
- Inwieweit beabsichtigt die Landesregierung eine externe Moderation für den Dialogprozess?
- Durch welche Maßnahmen wird sichergestellt, dass es sich um einen landesweiten Dialogprozess handelt?
- Welches Ressort ist für den von Minister Liminski angekündigten Dialogprozess federführend zuständig? Die Staatskanzlei oder das Ministerium des Inneren?

Die zusammenfassende Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 4217 verfehlt, wovon der Unterzeichner überzeugt ist, die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Pflicht der Landesregierung zur vollständigen und zutreffenden Beantwortung und verletzt daher das Frage- und Informationsrecht der Abgeordneten aus Art. 30 Absätze 2 und 3 der Landesverfassung. Jedem Mitglied des Landtags Nordrhein-Westfalen steht nach Maßgabe der Ausgestaltung durch die Geschäftsordnung des Landtags ein Frage- und Informationsrecht gegen die Landesregierung

- 3 -

zu, dem grundsätzlich eine Pflicht der Landesregierung zur vollständigen und zutreffenden Beantwortung korrespondiert (VerfGH NW, Urteil vom 28.01.2020, VerfGH 5/18, Rdnr. 83 bei juris). Nicht vollständig ist auch eine ausweichende Antwort (Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen, Urteil vom 11.04.2018 – Vf. 77-I-17 – Rdnr. 35 bei juris). Die Landesregierung geht in ihrer zusammenfassenden Antwort auf die Kleine Anfrage 4217 auf keine der fünf konkret gestellten Fragen ein.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Wedel